

Beitragsordnung des Lohmarer Blasorchester 79 e.V. (gültig ab 01.01.2023)

§ 1 Beitragshöhe

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist in folgender Tabelle angegeben und richtet sich nach dem niedrigsten Status, der dem Mitglied am Tag der Fälligkeit (§ 2) zugeordnet werden kann.

Status	Personengruppe	Mindestbeitrag [€/Jahr]
1	Ehrenmitglieder	0,00
2	Mitglieder, die sich im Hauptorchester regelmäßig musikalisch betätigen sowie Vorstandsmitglieder	
3	Minderjährige Mitglieder	10,00
4	Volljährige Mitglieder mit weniger als 27 Lebensjahren, die nachweislich sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, ein Studium absolvieren oder einen Freiwilligendienst leisten	
5	Mitglieder, die sich beim Verein in musikalischer Ausbildung befinden	20,00
6	Sonstige Mitglieder	30,00

§ 2 Fälligkeit

Der Jahresbeitrag wird im Allgemeinen zum 1. April jedes Jahres fällig. Für später im Jahr beitretende Mitglieder gilt jedoch der Tag des Beitritts.

§ 3 Zahlungswege und Kosten

Als Zahlungsweg wird der Bankeinzug bevorzugt. Möglich sind auch Banküberweisung oder in Ausnahmefällen Barzahlung. Wer den Beitrag weder per Bank einziehen lässt noch unaufgefordert bis zur Fälligkeit (§ 2) bezahlt hat, oder wer eine Rechnung wünscht, erhält eine solche und trägt einen Kostenanteil von 1,00 €.

§ 4 Unkosten

Vom Verein nicht zu vertretende Unkosten, die ihm durch Beitragsmahnungen oder misslungene Bankeinzüge entstehen, trägt das betreffende Mitglied (3,00 Euro/Mahnung und ggf. Bankgebühren).

§ 5 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zu den Beitragszahlungen verpflichtet. Wer den Beitrag auch nach Mahnung länger als ein Jahr nicht entrichtet hat, dessen Mitgliedschaft kann gemäß § 5 der Satzung vom Vorstand beendet werden.

§ 6 Gültigkeit

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung gilt diese Beitragsordnung vom 01.01.2023 bis zum Beschluss einer neuen.